



## Information zu Langzeitstudiengebühren

Studierende, die die Regelstudienzeit ihres aktuellen Studiengangs um mehr als vier Semester überschritten haben, müssen zusätzlich zum Semesterbeitrag eine Gebühr in Höhe von 500,- € bezahlen. Ob Sie gebührenpflichtig sind, wird anhand der Regelstudienzeit Ihres gegenwärtigen Studiengangs und aller Hochschulsemester errechnet, in denen Sie an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren. Grundlage ist § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz.

Die „Langzeitgebühren“ sind innerhalb der Rückmeldefrist zu zahlen, auch wenn ein Antrag auf Hinausschieben bzw. Erlass der Gebührenpflicht gestellt wurde, sonst ist eine Rückmeldung nicht möglich. Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist in der Studierendenverwaltung einzureichen (Formular). Gegebenenfalls werden die bereits bezahlten Gebühren erstattet.

### Fragen und Antworten zu „Langzeitstudiengebühren“

#### Wie hoch sind die Gebühren?

Die Langzeitstudiengebühr beträgt 500,00 € pro Semester.

#### Wann tritt die Gebührenpflicht ein?

Grundsätzlich wird die Regelstudienzeit (RSZ) Ihres aktuellen Studiengangs zugrunde gelegt. Wenn Sie diese um mehr als vier Semester („Toleranzsemester“) überschritten haben, sind Sie gebührenpflichtig.

Bei konsekutiven Studiengängen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und Masterstudiengangs addiert, nach vier weiteren Semestern sind Sie verpflichtet, Langzeitgebühren zu zahlen.

### Fallbeispiele:

#### 1. Studiengang Bachelor of Music:

RSZ Bachelorstudium 8 Semester + 4 Toleranzsemester = 12 Semester.

→ *Gebührenpflicht besteht nach dem Ablauf von 12 Fachsemestern.*

#### 2. Konsekutives Masterstudium (im selben Studienfach, z.B. Violine):

RSZ Bachelorstudium 8 Semester + RSZ Masterstudium 4 Semester + 4 Toleranzsemester = 16 Semester.

→ *Gebührenpflicht besteht nach dem Ablauf von 16 Fachsemestern.*

#### Zweitstudium

Ein Zweitstudium liegt vor, wenn Sie mit einem Studiengang einen Abschluss anstreben, den Sie bereits erworben haben. In diesem Fall werden von der Regelstudienzeit des Zweitstudiums die Semester abgezogen, die Sie bereits an einer deutschen Hochschule verbracht haben (Urlaubssemester zählen nicht). Ist das Ergebnis dieser Rechnung gleich oder kleiner Null, besteht Gebührenpflicht.

#### 3. Bachelorabschluss (z. B. Violine) nach dem 11. Fachsemester, anschließend zweites Bachelorstudium (z. B. Barockvioline), ein Urlaubssemester im Erststudium:

RSZ 2. Bachelorstudium 8 Semester - 11 Hochschulsemester + 1 Urlaubssemester = -2.

→ *Gebührenpflicht besteht mit Beginn des Zweitstudiums.*

#### 4. Nach dem Masterabschluss im 13. Hochschulsemester Aufnahme eines zweiten Masterstudiums:

RSZ 2. Masterstudium 2 Semester - 13 Hochschulsemester = -11.

→ *Gebührenpflicht besteht mit Beginn des Zweitstudiums.*

#### 5. Nach dem Bachelorabschluss im Fach Musikwissenschaft (nach dem 6. Hochschulsemester) Aufnahme des Studiengangs Bachelor of Music im Fach Gitarre:

RSZ 2. Bachelorstudiums 8 Semester - 6 Hochschulsemester = 2.

→ *Nach Ablauf des 2. Fachsemesters im Fach Gitarre besteht Gebührenpflicht.*

### Welche Semester werden angerechnet und welche nicht?

Angerechnet werden alle Semester, die Sie an einer Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland verbracht haben. Nicht angerechnet werden Urlaubssemester. Es besteht keine Gebührenpflicht während Zeiten, in denen Sie Leistungen nach BAföG erhalten.

### Kann man von der Gebührenpflicht befreit werden oder sie hinausschieben?

Neben Urlaubssemestern führen folgende Umstände dazu, dass die gebührenfreie Studienzeit verlängert wird bzw. zur Minderung oder zum Erlass der Gebühr:

- Pflege und Erziehung von Kindern  
Wenn Sie eigene oder Pflegekinder betreuen, kann die Langzeitstudiengebühre bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit hinausgeschoben werden. Entscheidend ist, dass Sie regelmäßig und überwiegend die Betreuung übernehmen. Die Betreuungszeiten müssen deshalb nachgewiesen werden. Zum Bereich „Studium mit Kind“ beachten Sie bitte auch die Regelungen zum Teilzeitstudium.
- Aktive Mitarbeit in Hochschulgremien  
Falls Sie aktiv in Hochschulgremien mitgearbeitet haben, kann die Gebührenpflicht um max. zwei Semester hinausgeschoben werden. Als Hochschulgremien gelten insbesondere der Senat, die Fakultäts- und Institutsräte, der Prüfungsausschuss, der StuRa. Aktive Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn Sie mindestens für ein Jahr Mitglied eines Gremiums waren, an den Sitzungen regelmäßig teilgenommen haben und das Gremium innerhalb eines Jahres zu mindestens sechs Sitzungen zusammengekommen ist. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der/des Vorsitzenden des Gremiums zu erbringen.
- Unbillige und unzumutbare Härte  
Wenn die Zahlung der Gebühr zu einer unbilligen oder unzumutbaren Härte führen würde, ist der teilweise oder vollständige Erlass der Gebühr möglich. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn eine Behinderung oder schwere Erkrankung ihre Studienzeit verlängert, außerdem bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder bei einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung. Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen. Bitte legen Sie Ihre Situation ausführlich, wahrheitsgemäß und mit Hilfe von Belegen dar.

### **Rechtsgrundlagen:**

- § 4 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG)
- Allgemeine Gebührenordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Zur Beantwortung Ihrer Fragen sind in der Abteilung Akademische und Studentische Angelegenheiten Ihre **Ansprechpartner** gerne für Sie da:

Leiter:	Dr. Jens Ewen	<a href="mailto:jens.ewen@hfm-weimar.de">jens.ewen@hfm-weimar.de</a>	Telefon: 03643 555 156
Studierendenverwaltung:	Petra Ranacher	<a href="mailto:petra.ranacher@hfm-weimar.de">petra.ranacher@hfm-weimar.de</a>	Telefon: 03643 555 146